

Wels, Dezember 2016

„d` Welsner – Glas“ –

Glasbruchversicherung. → Das Wichtigste verständlich erklärt.

Ein Service für alle Mitglieder des Wechselseitigen Versicherungsvereines Wels.

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Police angeführten Versicherungsbedingungen, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt wird.

Was ist in der Glasbruchversicherung versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Scheiben und Verglasungen, bei Pauschalversicherungen die Verglasungen des in der Police bezeichneten Gebäudes, der bezeichneten Lokalität oder der angeführten Geschäftsräume.

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für den in der Police angeführten Versicherungsort.

Welche Gefahren und Schäden sind durch die Glasbruchversicherung gedeckt?

Schäden durch Zerbrechen des Glases, **bei besonderer Vereinbarung** auch Schäden durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung. Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten oder Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge.

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- Schäden die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge (auch Spiegelbeläge) bestehen.
- Schäden an Fassungen und Umrahmungen und Schäden die sich als Folge eines Glasschadens ergeben.
- Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
 - Kriegereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen Organisationen;
 - inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung.

Was erhalten sie im Schadenfall?

Wir ersetzen die Reparaturkosten, das sind die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der

Bruchreste (ohne Mehrkosten durch die Inanspruchnahme eines Sofortdienstes). Der Wert verbliebener Reste wird angerechnet, für bereits vor dem Bruch dauernd entwertete Gläser wird kein Ersatz geleistet.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten für alle Sachversicherungen (Artikel 10 der ABS2001)

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt.

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

2.1 1 Schadenminderungspflicht

2.1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen - hiezu Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2.1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2.2 2 Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

2.3 3 Schadenaufklärungspflicht

2.3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

2.3.3 Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchsauszug nach dem Stand vom Tag des

Schadenereignisses beizubringen.

2.3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

2.4 Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

***Versichert bei Freunden –
Sicher sein
Welser Verein!***